

Prüfungsordnung
für den Studiengang
**Sprachen und Wirtschaft/
Languages and Business Studies**
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln

vom
19. Dezember 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW.2008 S. 710), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengangsleitung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunkte (*Credits*) nach dem ECTS (*European Credit Transfer System*)
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Projektarbeiten
- § 20 Praktische Prüfungen
- § 21 Weitere Prüfungsformen

III. STUDIENVERLAUF

- § 22 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 23 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern
- § 25 Umfang und Form der Studienleistungen im dritten bis sechsten Semester (zweiten bzw. dritten Studienjahr) für Studierende der Partnerhochschulen

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

- § 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 30 Kolloquium

V. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, *Diploma Supplement*

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

VII. ANLAGEN:

ANLAGE I: ECTS-TABELLE

ANLAGE II: STUDIENVERLAUFSPLÄNE

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengangsleitung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Sprachen und Wirtschaft *Bachelor of Arts* am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) an der Fachhochschule Köln (Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften).

(2) Auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage II) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(3) In der vorliegenden Prüfungsordnung werden bezeichnet als

- FA: die Fremdsprache Französisch
- FB: die Fremdsprache Englisch
- FC: die Fremdsprache Spanisch (für ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2007/08 neu eingeschriebene Studierende)

Im Verhältnis zu diesen Sprachen ist Deutsch die Grundsprache (G).

(4) Die organisatorische Leitung des Studiengangs obliegt der Koordinierenden Kommission, die sich aus mindestens vier Lehrenden des Instituts für Translation und Mehrsprachige Kommunikation zusammensetzt. Die Koordinierende Kommission sowie der oder die Vorsitzende werden auf Vorschlag des Institutsvorstands vom Fakultätsrat eingesetzt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss

(1) Der Bachelorabschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Er ist darüber hinaus eine Grundlage für ein weiterführendes Studium. Das Lehrangebot des Studiengangs ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist international ausgerichtet und wird an der Fachhochschule Köln sowie an einer ausländischen Hochschule in einem französischsprachigen, englischsprachigen und ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2007/08 an spanischsprachigen Studienprogrammen absolviert.

(2) Es werden jeweils zwei der drei in § 1 Abs. 3 angegebenen Fremdsprachen studiert. Die beiden Fremdsprachen sind gleichwertig. Im Falle der für neu eingeschriebene Studierende ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2007/08 angebotenen Sprachenkombination Spanisch/Französisch wird im zweiten Studienjahr in einem spanischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule und im dritten Studienjahr in einem französischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule neben Spanisch und Französisch auch Englisch als Zusatzsprache studiert.

(3) Das zum *Bachelor of Arts* führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihrer Studienfächer vermitteln und sie befähigen, an den internationalen Schnittstellen von deutschen oder internationalen Unternehmen und Behörden Problemlösungen zu finden, die sprachliche und transkulturelle sowie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse erfordern. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Abschluss *Bachelor of Arts* vorbereiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Modulprüfungen wird nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung mit dem Erreichen von 240 LPT der Hochschulgrad *Bachelor of Arts* verliehen. Zusätzlich erhalten die Studierenden von der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland Einzelabschlüsse, die durch einen

gemeinsamen Abschluss ersetzt werden können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG) sowie der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gefordert.

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (§ 49 Abs. 4 HG) zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen und die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 6 HG berechtigt, das Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(5) Als weitere Studienvoraussetzung werden nachfolgende Sprachkenntnisse in den beiden zu studierenden Sprachen gefordert. Der Kenntnisstand soll

- a) im Fall der Sprachenkombination Französisch/Englisch dem eines erfolgreichen Besuchs eines mindestens 7jährigen Vollzeitunterrichts in beiden Sprachen,
- b) im Fall der ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2007/08 angebotenen Sprachenkombination Spanisch/Französisch dem eines 7jährigen Vollzeitunterrichts in der Sprache Französisch und dem eines 5jährigen Vollzeitunterrichts in der Sprache Spanisch sowie dem eines 5jährigen Vollzeitunterrichts in der Sprache Englisch

entsprechen und wird durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen.

(6) Über die Anerkennung des Nachweises von Sprachkenntnissen, die in anderen Einrichtungen erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 3 - Regelfall, Ausnahmen nur sehr begrenzt möglich) oder einer Prüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (B2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die obligatorischen Auslandsjahre und die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Fächern zusammen. Für erfolgreich absolvierte Fächer erhalten die Studierenden Leistungspunkte (LPT)

nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Sind alle für ein Modul notwendigen LPT erworben, gilt das Modul als abgeschlossen.

(4) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, wobei für jedes Studienjahr 60 LPT nach ECTS zu erwerben sind, insgesamt also 240 LPT.

(5) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module (vgl. §§ 22-25) können unabhängig voneinander abgeleistet werden und werden selbständig geprüft.

(6) Studienverlauf im Ausland:

Im Falle der Sprachenkombination Französisch/Englisch ist das Studium wie folgt aufgebaut:

1. Studienjahr in Deutschland
2. Studienjahr und 3. Studienjahr in einem jeweils einjährigen französisch- bzw. englischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule
3. Studienjahr in Deutschland

Im Falle der für neu eingeschriebene Studierende ab dem Aufnahmejahrgang 2007/08 angebotenen Sprachenkombination Spanisch/Französisch ist das Studium wie folgt aufgebaut:

1. Studienjahr in Deutschland
2. Studienjahr und 3. Studienjahr in einem jeweils einjährigen spanisch- bzw. französischsprachigen Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule
3. Studienjahr in Deutschland

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsarten und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden und die in der Prüfungsordnung aufgeführte Zahl von LPT in Form von Studien- und Prüfungsleistungen erreicht ist.

(2) Die innerhalb der einzelnen Module vorgesehenen Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, zu dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des achten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im Laufe des achten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des achten Semesters abgelegt werden kann.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten oder zu Beginn des achten Studiensemesters erfolgen.

(5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stell-

vertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei weitere aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei weitere aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und tagt nicht öffentlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zum selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen und Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von LPT nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage II) gutgeschrieben.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist oder wenn die Summe der Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung mindestens ausreichend ist.

(6) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 32 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere regeln die einschlägigen Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz.

(7) Die Benotung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 10 Leistungspunkte (*Credits*) nach dem ECTS (*European Credit Transfer System*)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs werden LPT zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des ECTS ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 LPT. Dabei entspricht 1 LPT einem studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

(3) LPT werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Modulprüfung im Sinne des § 9 Abs. 5 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 240 LPT erforderlich.

(4) Die Zuordnung von LPT zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage II) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte LPT werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

(1) Praktische Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden. Mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen oder Projektarbeiten in einem Fach können, wenn sie nicht bestanden wurden, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach dem erfolglosen Versuch oder, bei Prüfungen am Ende des Studienjahres, in der ersten Hälfte des darauf folgenden Studienjahres stattfinden.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit/Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Ein Rücktritt von dieser Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen möglich. Versäumt ein Prüfling diese Frist, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer LPT gewählt werden.
- (5) In anderen Fächern eines Wahlpflichtmoduls können Zusatzprüfungen erbracht werden; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kenntlichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet.
- (6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann einmalig als Kompensation eine Leistung in einem Zusatzfach des betreffenden Moduls angerechnet werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern kann.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Durch die verschiedenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch der Grundsprache, einer Fremdsprache oder

eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die auf Grund des Studienverlaufplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Prüfungen sind nach näherer Bestimmung für die jeweiligen Modulfächer (s. Anlage II Studienverlaufplan)

- a) schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) (§§ 16, 17),
- b) mündliche Prüfungen (§ 18),
- c) Projektarbeiten (§ 19),
- d) praktische Prüfungen (§ 20),
- e) weitere Prüfungsformen (§ 21).

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice (oder den Prüfungsausschuss) zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder zu einer Projektarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
3. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Bei Prüfungen, die nach dem Studienverlaufplan ab dem vierten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6. Einmalig kann von einem Fach eines Wahlpflichtmoduls nach einem ersten erfolglosen Versuch in ein anderes Fach gewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung oder gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem äquivalenten Studiengang oder dem Diplomstudiengang Übersetzen und Dolmetschen,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen ist die Zulassung zu versagen, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die verschiedenen Prüfungsleistungen sollen im zeitlichen Rahmen der für die jeweilige Prüfung angebotenen Lehrveranstaltungen angesetzt werden. Alle Prüfungsformen mit Ausnahme von praktischen Prüfungen sind im Studierenden- und Prüfungsservice anmeldepflichtig.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als praktische Prüfungen, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) sind zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anzusetzen.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf eine andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann.
- (2) Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von 90 Minuten einschließlich der Ausgabe von Themenstellungen und dem Einsammeln der Arbeiten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) Klausurarbeiten des Moduls Sprach- und Translationswissenschaft sowie schriftliche Prüfungen in den Fächern Übersetzen (FA, FB oder FC) sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Erstprüferin oder Erstprüfer und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer zu bewerten. Das Nähere regelt § 9. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (5) Alle anderen Klausurarbeiten sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Prüfer oder Prüferin zu bewerten. Das Nähere regelt § 9. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (6) Für schriftliche Prüfungen, die im Rahmen eines sich über ein Studienjahr erstreckenden Faches zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters angesetzt werden, kann ein Wiederholungstermin zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Wintersemesters angesetzt werden. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (7) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abschlusskolloquien sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (8) Ist eine Prüfungsleistung zu wiederholen, kann die Wiederholung der Prüfung entweder an der Hochschule stattfinden, an welcher der erste Prüfungsversuch stattgefunden hat, oder an der Hochschule, an welcher der Prüfling zum Zeitpunkt der Wiederholung studiert. Die Entscheidung hierüber trifft im jeweiligen Fall der Studiengangsleiter/die Studiengangsleiterin im Einvernehmen mit der Koordinierenden Kommission und/oder den Studiengangsleitern an den Partnerhochschulen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulfächern auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modulfach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmög-

lichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die von dem oder der Studierenden erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert ist. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden mündlichen Prüfung soll der Prüfling die in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, sofern nicht ein Fall des § 16 Abs. 7 vorliegt. Sie hat eine Dauer von etwa 10 bis 15 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für das Ergebnis maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Projektarbeiten

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erstellenden Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann.

(2) Eine Projektarbeit soll etwa 15 – 20 Seiten umfassen. Das Thema der Projektarbeit sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Projektarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann. Das Thema der Projektarbeit soll sich auf eine praktische Tätigkeit in einem englisch-, französischsprachigen oder, für ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2007/08 neu eingeschriebene Studierende, in einem spanischsprachigen Land (je nach Sprachkombination) oder in einer Organisation, deren Hauptsitz sich in einem für das Studium sprachlich relevanten Land befindet, beziehen und muss einen klaren Bezug zu einer der studierten Sprachen vorweisen. Die Tätigkeit muss während des Studiums ausgeübt worden sein und muss sich mindestens über zwei Wochen erstrecken haben.

§ 20 Praktische Prüfungen

- (1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden praktischen Prüfung wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. Übung) bestätigt. Die praktische Prüfung kann zu jeder Zeit während der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.
- (3) Eine praktische Prüfung bedarf nicht der Zulassung nach § 14 und ist nicht anmeldepflichtig.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten und praktischen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat oder Hausarbeit.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 16 Abs. 7 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig fachlich angemessen zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. STUDIENVERLAUF

§ 22 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Fächer eines Moduls schließen mit einer Prüfung ab; für die bestandene Prüfung werden LPT vergeben.
- (2) In jedem Modul ist eine feste Anzahl von benoteten Prüfungen zu erbringen; nur die Noten dieser Prüfungen gehen in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 23 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem sämtliche Fächer mit der für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen, um die vorgeschriebene Zahl von LPT zu erreichen.
- (2) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl von LPT zu erreichen.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von LPT erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Näheres regelt § 11 Abs. 5). Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern

- (1) Das erste und vierte Studienjahr des Studienganges Sprachen und Wirtschaft umfassen die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkten (LPT) und Prüfungsformen (PR-Art):

BA Sprachen und Wirtschaft						
Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse	
MODUL <i>Sprach-/ Translationswissenschaft:</i> Sprachwissenschaftliche Grundlagen Wissenschaftliche Grundlagen des Übersetzens Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	8 4 2 2	13 6 4 3	P V/Ü V V	SP SP SP	Es sind Leistungen in 3 Fächern (13 LPT) zu erbringen	
MODUL <i>Translationsformen und Stegreif:</i> Grundzüge des Fachübersetzens FA/FB/FC* Grundzüge des Dolmetschens FA/FB/FC* Mündliches Übersetzen (Stegreif) FB/FC* Mündliches Übersetzen (Stegreif) FA *FC für ab dem Aufnahmejahrgang WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende	8 2 2 2 2	14 4 4 3 3	P V/Ü V/Ü Ü Ü	SP MP MP MP	Es sind Leistungen in 4 Fächern (14 LPT) zu erbringen	
BA Sprachen und Wirtschaft						
Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse	
MODUL <i>Werkzeuge und Techniken:</i> Einführung in die Sprachdatenverarbeitung Praktische SDV: Sprachtechnologie Praktische SDV: Terminologieverwaltung Vortrags- und Präsentationstechniken Notationstechniken	8 2 2 2 2 2	12 3 3 3 3 3	WP V Ü Ü V/Ü Ü	SP PP PP PP PP	Es sind Leistungen in 4 Fächern (12 LPT) zu erbringen, Einführung in die Sprachdatenverarbeitung ist obligatorisch	
MODUL <i>Fremdsprachliche Kompetenz FA.**</i> Kompetenzerweiterung FA **Für die Sprachenkombination FA/FB und FA/FC obligatorisch	8 8	8 8	P Ü	SP	Es ist eine Leistung in einem Fach (8 LPT) zu erbringen	

MODUL Fremdsprachliche Kompetenz FB:** Kompetenzerweiterung FB **Für die Sprachenkombination FA/FB obligatorisch	8 8	8 8	P Ü	SP	Es ist eine Leistung in einem Fach (8 LPT) zu erbringen
MODUL Fremdsprachliche Kompetenz FC*:** Kompetenzerweiterung FC* *FC für ab dem Aufnahmejahrgang WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende **Für die Sprachenkombination FA/FC obligatorisch	8 8	8 8	P Ü	SP	Es ist eine Leistung in einem Fach (8 LPT) zu erbringen
MODUL Landeswissenschaft/Übersetzen FA:** Einführung in die Landeswissenschaft FA Übersetzen allgemeiner Texte aus FA Textproduktion in der Fremdsprache FA **Für die Sprachenkombinationen FA/FB sowie FA/FC obligatorisch	8 4 2 2	11 5 3 3	P V Ü Ü	SP SP SP	Es sind Leistungen in 3 Fächern (11 LPT) zu erbringen
MODUL Landeswissenschaft/Übersetzen FB:** Einführung in die Landeswissenschaft FB Übersetzen allgemeiner Texte aus FB Textproduktion in der Fremdsprache FB **Für die Sprachenkombination FA/FB obligatorisch	8 4 2 2	11 5 3 3	P V Ü Ü	SP SP SP	Es sind Leistungen in 3 Fächern (11 LPT) zu erbringen
MODUL Landeswissenschaft/Übersetzen FC*:** Einführung in die Landeswissenschaft FC* Übersetzen allgemeiner Texte aus FC* Textproduktion in der Fremdsprache FC* *FC für ab dem Aufnahmejahrgang WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende **Für die Sprachenkombination FA/FC obligatorisch	8 4 2 2	11 5 3 3	P V Ü Ü	SP SP SP	Es sind Leistungen in 3 Fächern (11 LPT) zu erbringen
Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	
MODUL Grundlagen Sachfach Wirtschaft: Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II Einführung Volkswirtschaftslehre I + II	8 4 4	12 6 6	P V V	SP SP	Es sind Leistungen in 2 Fächern (12 LPT) zu erbringen
MODUL Recht und int. Wirtschaftsbeziehungen: Einführung Recht I + II Internationale Wirtschaftsbeziehungen Wirtschaft und Kultur	8 4 2 2	12 6 3 3	P V V V	SP SP SP	Es sind Leistungen in 3 Fächern (12 LPT) zu erbringen
MODUL Vertiefung Sachfach Wirtschaft/Recht: General Management Internationale Organisationen Integriertes Projekt Wirtschaft/Recht/Sprache	8 2 2 4	12 3 3 6	P V V S	SP SP PA	Es sind Leistungen in 3 Fächern (12 LPT) zu erbringen
MODUL Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium: Bachelorarbeit Kolloquium (30 min)		7	P	HA MP	Modulnote: 80 % Bachelorarbeit und 20 % Kolloquium; Note geht mit 7 % in die Gesamtnote ein

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, V/Ü=Vorlesung mit Übung, P=Pflichtveranstaltung, WP=Wahlpflichtmodul
 PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, PA=Projektarbeit, HA=Hausarbeit

Die Studierenden mit der ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2007/08 angebotenen Sprachenkombination Spanisch/Französisch sollten zusätzlich in den ersten beiden Studiensemestern die Veranstaltung Kompetenzerweiterung Englisch besuchen und am Ende des Studienjahres eine Prüfungsleistung erbringen.

(2) Im Falle der Sprachenkombination Französisch/Englisch wird im dritten und vierten Semester (zweites Studienjahr) ein französischsprachiges Studienprogramm und im fünften und sechsten Semester (drittes Studienjahr) ein englischsprachiges Studienprogramm im Ausland studiert. Folgende Module werden absolviert:

Zweites Studienjahr in einem französischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FA (Französisch): Allemand-Traduction Pratique et théorie de la langue		18 6 12			
Block B	FB (Englisch): Anglais-Traduction Anglais Appliqué		18 6 12			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Sciences économiques Sciences juridiques Gestion de l'entreprise		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Civilisation (du pays concerné)		6 6			

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV-Art=Form der Lehrveranstaltung, PR-Art=Prüfungsform

Drittes Studienjahr in einem englischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FB (Englisch): English language Translation		18 12 6			
Block B	FA (Französisch): French language Translation		18 12 6			

Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Economics Law Business Administration		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Area Studies		6 6			

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV-Art=Form der Lehrveranstaltung, PR-Art=Prüfungsform

(3) Im Falle der ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2007/08 angebotenen Sprachenkombination Spanisch/Französisch wird im dritten und vierten Semester (zweites Studienjahr) ein spanischsprachiges Studienprogramm und im fünften und sechsten Semester (drittes Studienjahr) ein französischsprachiges Studienprogramm im Ausland studiert. Folgende Module sind zu absolvieren:

Zweites Studienjahr in einem spanischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FC (Spanisch): Traducción Teoría y Práctica de la Lengua Española		24 12 12			
Block B	FA (Französisch): Traducción Teoría y Práctica de la Lengua Francés		12 6 6			
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Economía Derecho Microeconomía		18 6 6 6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet): Civilización del país		6 6			
Block E	FB (Englisch)*: Lengua Inglés *Zusatzfach für die Sprachenkombination FA/FC		6 6			

Drittes Studienjahr in einem französischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfordernisse
Block A	FA (Französisch): Allemand-Traduction Pratique et théorie de la langue		18 6 12			
Block B	FB/FC (Englisch und Spanisch): Espagnol/Anglais-Traduction Espagnol Appliqué		18 6 12			

Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL:		18			
	Sciences économiques		6			
	Sciences juridiques		6			
	Gestion de l'entreprise		6			
Block D	Landeswissenschaft (bezieht sich auf das Land, in dem sich die Hochschule befindet):		6			
	Civilisation (du pays concerné)		6			

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV-Art=Form der Lehrveranstaltung, PR-Art=Prüfungsform

(4) Für die in den Absätzen 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweise gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hochschulen, an der sie absolviert werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass die vorgeschriebenen Leistungsnachweise auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus, dass die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind.

(5) Die im zweiten bzw. dritten Studienjahr an den Hochschulen im Ausland erbrachten Studienleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG anerkannt und die Bewertungen nach den von den Vertretern der Partnerhochschulen vereinbarten Äquivalenzvereinbarungen umgerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 25 Umfang und Form der Studienleistungen im dritten bis sechsten Semester (zweiten bzw. dritten Studienjahr) für Studierende der Partnerhochschulen

(1) Für Studierende der Partnerhochschulen gelten im Wesentlichen die Regelungen dieser Prüfungsordnung. Im Falle der Studierenden der Partnerhochschulen erfolgt im zweiten und dritten Studienjahr in den Sprachmodulen eine Kompensation innerhalb der einzelnen Leistungen. In den Sachfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht kann eine weitere Leistung aus einem dieser Bereiche, erbracht am ITMK oder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, eine schlechtere Note in den Einführungsfächern am ITMK ausgleichen.

Im Falle von Studierenden der Partnerhochschulen, deren Grundsprache nicht die Sprache des Landes ihrer Heimathochschule ist, wird die Sprachenkombination im Rahmen der studierten Fächer entsprechend angepasst (u. a. bei sog. Euro-bis-Studierenden).

(2) Im Falle einer Abweichung der Muttersprache bei Studierenden der Partnerhochschule von der an der Heimathochschule gesprochenen Sprache erfolgt eine Anpassung des Studienverlaufsplans.

(3) Für Studenten der beteiligten ausländischen Hochschulen gliedert sich das Studium in ein drittes und viertes Semester bzw. fünftes und sechstes Semester (zweites bzw. drittes Studienjahr), in denen die Lehrangebote und Leistungsanforderungen identisch sind, sich jedoch gemäß der Rotationsregelungen nacheinander an zwei verschiedene Gruppen ausländischer Studierender richten. Hierbei gelten im dritten Studienjahr höhere Leistungsanforderungen in sprachlichen Fächern als im zweiten Studienjahr.

(4) Im zweiten bzw. dritten Studienjahr ist je ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen, und zwar in den Fächern:

a) Studierende aus einem englischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende der Partnerhochschulen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
Block B	Fremdsprache FA/FB Übersetzen allgemeiner Texte in FA/FB Kompetenzerweiterung/Sprachpraxis FA/FB Landeswissenschaft FA	16 4 8 4	22 6 10 6	Ü Ü Ü	SP SP SP	
Block A	Fremdsprache Deutsch (G) Übersetzen allgemeiner Texte aus G Übersetzen allgemeiner Texte in G Sprachpraktische Übungen G	12 4 4 4	16 6 6 4	Ü Ü Ü	SP SP SP	
Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL: Einführung Volkswirtschaftslehre I + II Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II Einführung Recht I + II	12 4 4 4	18 6 6 6	V V V	SP SP SP	
Block D	Landeswissenschaft Deutschland: Deutsche Landeskunde	4 4	4 4	V	SP	
	Wahlfach*: Einführung in die Interkulturelle Kommunikation *Die zusätzliche Belegung dieses Kurses wird von der Heimathochschule empfohlen.	2	(2)	V	SP	

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, V/Ü=Vorlesung mit Übung

PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, PA=Projektarbeit, HA=Hausarbeit

b) Studierende aus einem französisch- oder spanischsprachigen Studienprogramm:

BA Sprachen und Wirtschaft						
	Modulfächer/Module für Studierende der Partnerhochschulen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	PR-Art	Prüfungserfordernisse
Block B	Fremdsprache FA/FB Übersetzen allgemeiner Texte in FA bzw. FB Kompetenzerweiterung/Sprachpraxis FA bzw. FB	8 4 4	12 6 6	Ü Ü	SP SP	
Block A	Fremdsprache Deutsch (G) Übersetzen allgemeiner Texte aus G Übersetzen allgemeiner Texte in G Sprachpraktische Übungen G Wirtschaftskommunikation	16 4 4 4 4	26 6 6 4 10	Ü Ü Ü V/Ü	SP SP SP SP	

Block C	Sachfächer VWL, Recht, BWL:	12	18			
	Einführung Volkswirtschaftslehre I + II (inklusive für Studierende einer französischsprachigen Hochschule:	4	6	V	SP	
	VWL (Fak. 04)	2	3	V	SP	
	Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II (inklusive für Studierende einer französischsprachigen Hochschule:	4	6	V	SP	
	BWL (Fak. 04)	4	(6)	V	SP	
	Global Management	2	(3)	V	SP	
	Internationale (Wirtschafts)-Beziehungen (inklusive für Studierende einer spanischsprachigen Hochschule:	2	(3)	V	SP	
	Unternehmerische Basiskompetenz	2	(3)	V	PP	
	Projektmanagement)	2	(3)	V/Ü	PP	
	Einführung Recht I + II	4	6	V	SP	
Block D	Landeswissenschaft Deutschland:	4	4			
	Deutsche Landeskunde	4	4	V	SP	
	Wahlfach*:					
	Mündliches Übersetzen (Stegreif) F1 oder F2 (Spanisch)	2	(3)	Ü	MP	
	*Die zusätzliche Belegung dieses Kurses wird von der Heimathochschule empfohlen					

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, V/Ü=Vorlesung mit Übung

PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, PA=Projektarbeit, HA=Hausarbeit

(5) Im Falle von Studierenden der Partnerhochschulen kann bei Nichtbestehen eines der Module eine mündliche oder in Ausnahmefällen schriftliche Ergänzungsprüfung absolviert werden, wenn alle anderen Module bestanden sind. Diese wird abgehalten von der Prüferin oder dem Prüfer des Faches, das der oder die Studierende nicht bestanden hat, wobei ein fachlich kompetentes Mitglied der Koordinierenden Kommission als Zweitprüferin oder Zweitprüfer fungiert.

(6) Die vorgenannten Studienleistungen entsprechen insgesamt 60 LPT pro Studienjahr.

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 26 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit und soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Als Gegenstand der Bachelorarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprach- und sachbezogenen Fächer dieses Bachelor-Studiengangs in Betracht. Die Bachelorarbeit ist in einer der beiden studierten Fremdsprachen (FA, FB oder FC) oder in der Grundsprache oder in Bezug auf eine dieser Sprachen zu verfassen.

Die Themen können u. a. aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Mehrsprachige Kommunikation,

- b) Landeswissenschaften,
- c) Terminologiewissenschaft,
- d) Sprach- oder Translationswissenschaften,
- e) Übersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes mit Behandlung der terminologischen, sprachwissenschaftlichen und stilistischen Probleme,
- f) Sachfächer.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bachelorarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Statt von einer Professorin oder einem Professor kann das Thema der Bachelorarbeit auch von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gestellt und die Bachelorarbeit von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig die Themen für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer aus den angebotenen Fächern nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine Zahl von mindestens 180 LPT in den vorgeschriebenen Modulen der gewählten Sprachenkombination erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Abschlusskolloquiumsprüfung,
- 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch in demselben Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt vier Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 20 und 30 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 12 Abs. 3.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin festlegen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich zur schriftlichen Form nach Absatz 1 auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms abzuliefern ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die jeweils andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 30 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn:

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erfolgt ist,
2. die Bachelorarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist,
3. eine Gesamtleistungspunktezahl von 210 LPT erreicht ist.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit als mündliche Prüfung gemeinsam durchgeführt und im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüferinnen oder Prüfer einbezogen. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen.

(4) Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden zusammen 7 LPT nach § 24 vergeben.

V. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 240 LPT erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 1 und 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden LPT und Prüfungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, *Diploma Supplement*

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzfächern, Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde.

Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert hat.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller benoteten Prüfungsleistungen, die zur Erreichung der Gesamtzahl von LPT erbracht wurden, gewichtet nach den Studienjahren:

1. Studienjahr	25 %
2. Studienjahr	22 %
3. Studienjahr	22 %
4. Studienjahr	24 %
Bachelorarbeit und Kolloquium	7 %

(3) Neben den Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zum Bachelorzeugnis auch die in der Studienzeit abgelegten Prüfungsleistungen und Noten eventueller gemäß § 23 geprüfter Zusatzfächer aufgeführt. Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs.3 bekundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Abschlussarbeit und das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 und § 32 Abs. 1 und 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

oder der Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 und § 32 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/03 ein Studium im Bachelor-Studiengang Sprachen und Wirtschaft aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) vom 24. Oktober 2006 und vom 30. September 2008 und nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 17. Dezember 2008.

Köln, den 19. Dezember 2008

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

VII. ANLAGEN:

Anlage I: ECTS-Tabelle

Anlage II: Studienverlaufspläne

ANLAGE I: ECTS-TABELLE

ECTS-Grade	ECTS-Definition	Deutsche Note	Deutsche Definition
A	Excellent	1,0-1,5	Hervorragend
B	Very Good	1,6-2,0	Sehr gut
C	Good	2,1-3,0	Gut
D	Satisfactory	3,1-3,5	Befriedigend
E	Sufficient	3,6-4,0	Ausreichend
FX/F	Fail	4,1-5,0	Nicht bestanden

ANLAGE II: STUDIENVERLAUFSPLÄNE

Code:	BA Sprachen und Wirtschaft				1. Semester			2. Semester			AL	AL	7. Semester			8. Semester		
BSW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	LPT	LPT	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE
	MODUL Sprach-/ Translationswissenschaft:	8	13	P														
-04 1	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	4	6	VÜ	2	3		2	3	SP								
-04 2	Wissenschaftliche Grundlagen des Übersetzens	2	4	V	2	4	SP											
-04 3	Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	2	3	V				2	3	SP								
	Es sind Leistungen in 3 Fächern (13 LPT) zu erbringen																	
	MODUL Translationsformen und Stegreif:	8	14	P														
-03 1F/E/S	Grundzüge des Fachübersetzens FA/FB oder FA/FC*	2	4	VÜ												2	4	SP
-03 2F/E/S	Grundzüge des Dolmetschens FA/FB oder FA/FC*	2	4	VÜ												2	4	MP
-03 4E/S	Mündliches Übersetzen (Stegreif) FB oder FC*	2	3	Ü									2	3	MP			
-03 3F	Mündliches Übersetzen (Stegreif) FA	2	3	Ü									2	3	MP			
	Es sind Leistungen in 4 Fächern (14 LPT) zu erbringen *FC für ab dem Aufnahmejahrgang WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende																	
	MODUL Werkzeuge und Techniken:	8	12	WP														
-05 1	Einführung in die Sprachdatenverarbeitung*	2	3	V									2	3	SP			
-05 2	Praktische SDV: Sprachtechnologie	2	3	Ü									2	3	PP			
-05 3	Praktische SDV: Terminologieverwaltung	2	3	Ü									2	3	PP			
-05 4	Vortrags- und Präsentationstechniken	2	3	VÜ												2	3	PP
-05 5	Notationstechniken	2	3	Ü												2	3	PP
	Es sind Leistungen in 4 Fächern (12 LPT) zu erbringen *obligatorisch																	
	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz FA:**	8	8	P														
-01 1F	Kompetenzerweiterung FA	8	8	Ü	4	4		4	4	SP								
	**Für die Sprachenkombination FA/FB oder FA/FC obligatorisch																	

Code:	BA Sprachen und Wirtschaft				1. Semester			2. Semester			AL	AL	7. Semester			8. Semester		
BSW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	LPT	LPT	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE
-01 1E	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz FB:** Kompetenzerweiterung FB **Für die Sprachenkombination FA/FB obligatorisch	8 8	8 8	P Ü	4	4		4	4	SP								
-01 1S	MODUL Fremdsprachliche Kompetenz FC*:** Kompetenzerweiterung FC* * FC für ab dem Aufnahmejahrgang WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende **Für die Sprachenkombination FA/FC obligatorisch	8 8	8 8	P Ü	4	4		4	4	SP								
-02 1F	MODUL Landeswissenschaft/Übersetzen FA:** Einführung in die Landeswissenschaft FA	4	5	P V	2	3		2	2	SP								
-02 2F	Übersetzen allgemeiner Texte aus FA	2	3	Ü									2	3	SP			
-02 3F	Textproduktion in der Fremdsprache FA Es sind Leistungen in 3 Fächern (11 LPT) zu erbringen **Für die Sprachenkombination FA/FC und FA/FB obligatorisch	2	3	Ü									2	3	SP			
-02 1E	MODUL Landeswissenschaft/Übersetzen FB:** Einführung in die Landeswissenschaft FB	4	5	P V	2	3		2	3	SP								
-02 2E	Übersetzen allgemeiner Texte aus FB	2	3	Ü									2	3	SP			
-02 3E	Textproduktion in der Fremdsprache FB Es sind Leistungen in 3 Fächern (11 LPT) zu erbringen **Für die Sprachenkombination FA/FB obligatorisch	2	3	Ü									2	3	SP			

Code:	BA Sprachen und Wirtschaft				1. Semester			2. Semester			AL	AL	7. Semester			8. Semester		
BSW-	Modulfächer / Module für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Köln beginnen	Σ SWS	Σ LPT	LV-Art	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	LPT	LPT	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE
	MODUL Landeswissenschaft/Übersetzen FC*:	8	11	P														
-02 1S	Einführung in die Landeswissenschaft FC*	4	5	V	2	3		2	3	SP								
-02 2S	Übersetzen allgemeiner Texte aus FC*	2	3	Ü									2	3	SP			
-02 3S	Textproduktion in der Fremdsprache FC*	2	3	Ü									2	3	SP			
	Es sind Leistungen in 3 Fächern (11 LPT) zu erbringen * FC für ab dem Aufnahmejahrgang WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende																	
	MODUL Grundlagen Sachfach Wirtschaft:	8	12	P														
-06 1	Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II	4	6	V	2	3	SP	2	3	SP								
-06 2	Einführung Volkswirtschaftslehre I + II	4	6	V	2	3	SP	2	3	SP								
	Es sind Leistungen in 2 Fächern (12 LPT) zu erbringen																	
	MODUL Recht und int. Wirtschaftsbeziehungen:	8	12	P														
-07 1	Einführung Recht I + II	4	6	V	2	3	SP	2	3	SP								
-07 2	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	3	V				2	3	SP								
-07 3	Wirtschaft und Kultur	2	3	V									2	3	SP			
	Es sind Leistungen in 3 Fächern (12 LPT) zu erbringen																	
	MODUL Vertiefung Sachfach Wirtschaft/Recht:	8	12	P														
-08 1	General Management	2	3	V									2	3	SP			
-08 2	Internationale Organisationen	2	3	V												2	3	SP
-08 3	Integriertes Projekt Wirtschaft/Recht/Sprache	4	6	S									4	6	PA			
	Es sind Leistungen in 3 Fächern (12 LPT) zu erbringen																	
	MODUL Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (30 Minuten):		7	P													7	
	GESAMTSUMME:	80	240		22	30		24	30		60	60	20	30		14	30	

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte, LV=Lehrveranstaltung, AL=Ausland

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, VÜ=Vorlesung mit Übung, P=Pflichtveranstaltung, W=Wahlveranstaltung, WP=Wahlpflichtmodul

PE (Prüfungserfordernis): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, PA=Projektarbeit

Modulfächer / Module für Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studienprogramm an der FH Köln im 2. und 3. Studienjahr

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	2. Studienjahr (englischsprachiges Studienprogramm)			3. Studienjahr (französischsprachiges Studienprogramm)			3. Studienjahr (spanischsprachiges Studienprogramm)											
					WiSe	SoSe	PE	WiSe	SoSe	PE	WiSe	SoSe	PE									
BSW-	Modulfächer / Module für Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studienprogramm				SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE
	MODUL <i>Deutsch:</i>																					
DES 08 D	Sprachpraktische Übung Deutsch	4	4	Ü	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP
DES 04 E	Allgemeintextübersetzen von FB (E-D)	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												
DES 05 E	Allgemeintextübersetzen in FB (D-E)	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												
DES 04 F	Allgemeintextübersetzen von FA (F-D)	4	6	Ü							2	3		2	3	SP						
DES 05 F	Allgemeintextübersetzen in FA (D-F)	4	6	Ü							2	3		2	3	SP						
DES 04 S	Allgemeintextübersetzen von FC (S-D)	4	6	Ü													2	3		2	3	SP
DES 05 S	Allgemeintextübersetzen in FC (D-S)	4	6	Ü													2	3		2	3	SP
DES 06 F	Wirtschaftskommunikation FA (Französisch)	2	5	V/Ü										2	5	SP						
DES 06 S	Grundzüge des Fachtextübersetzens FC (Spanisch)	2	5	V/Ü													2	5	SP			
	MODUL <i>Englisch (FB:)</i>																					
DES 01 E	Englische Sprachpraxis für Fortgeschrittene	4	6	Ü							4	6	SP				4	6	SP			
DES 02 E	Allgemeintextübersetzen in FB (D-E)	4	6	Ü							2	3	SP	2	3	SP	2	3		2	3	SP
DES 07 E	Wirtschaftskommunikation FB (Englisch)	2	5	V/Ü							2	5	SP							2	5	SP
	MODUL <i>Französisch (FA):</i>																					
DES 01 F	Fremdsprachliche Kompetenz FA (Französisch)	8	10	Ü	4	5		4	5	SP												
DES 02 F	Allgemeintextübersetzen in FA (D-F)	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												
DES 03 F	Landeswissenschaft	4	6	Ü	2	3		2	3	SP												

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	2. Studienjahr (englischsprachi- ges Studienprogramm)			3. Studienjahr (französischspra- chiges Studienprogramm)			3. Studienjahr (spanischsprachi- ges Studienprogramm)											
					WiSe			SoSe			WiSe			SoSe								
BSW-	Modulfächer / Module für Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studien- programm				SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE			
DES 10	MODUL Deutsche Landeskunde: Deutsche Landeskunde	4	4	V	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP	2	2		2	2	SP
DES 11	MODUL VWL: Einführung Volkswirtschaftslehre I + II Zusatzfach VWL für Studierende aus einem französischsprachigen Studienprogramm (obligatorisch): VWL (Fak. 04)	4 2	6 (3)	V V	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP
DES 12	MODUL Recht: Einführung Recht I + II	4	6	V	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP
DES 13	MODUL BWL: Einführung Betriebswirtschaftslehre I + II Zusatzfächer für Studierende aus einem französischsprachigen Studienprogramm (obligatorisch): BWL (Fak. 04) max. 5 Teilnehmer Global Management Internationale (Wirtschafts)-Beziehungen Zusatzfächer für Studierende aus einem spanischsprachigen Studienprogramm (obligatorisch): Unternehmerische Basiskompetenz Projektmanagement	4 4 2 2 2 2	6 (6) (3) (3) (3) (3)	V V V V V V/Ü	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP	2	3	SP
								4	(6)	SP				2	(3)	SP						
											2	(3)	SP									
											2	(3)	SP				2	(3)	PP			
																	2	(3)	PP	2	(3)	PP

Code	BA Sprachen und Wirtschaft	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	2. Studienjahr (englischsprachiges Studienprogramm)			3. Studienjahr (französischsprachiges Studienprogramm)			3. Studienjahr (spanischsprachiges Studienprogramm)										
					WiSe		SoSe	WiSe		SoSe	WiSe		SoSe								
BSW-	Modulfächer / Module für Studierende aus einem französisch (F)-, englisch (E)- oder spanischsprachigen (ES) Studienprogramm				SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE	SWS	LPT	PE		
	WAHLFÄCHER*: für Studierende aus einem französisch-, englisch- oder spanischsprachigen Studienprogramm: Einführung in die Interkulturelle Kommunikation für Studierende aus einem spanischsprachigen Studienprogramm: Mündliches Übersetzen (Stegreif) F1 oder F2 (Spanisch)	2	(3)	V	2	(3)	SP				2	(3)	SP								
		2	(3)	Ü													2	(3)	MP		
Summe LPT						30			30			33			27			33			27
	GESAMTSUMME STUDIENJAHR:				60 LPT			60 LPT			60 LPT										

* Die zusätzliche Belegung dieser Kurse wird von der Hei-
mathochschule empfohlen.

FA = Französisch
 FB = Englisch
 FC = Spanisch
 F = französischsprachiges Studienprogramm
 E = englischsprachiges Studienprogramm
 ES = spanischsprachiges Studienprogramm

Englische Version von: Umfang und Form der Studienleistungen im dritten bis sechsten Semester (zweiten und dritten Studienjahr)

The following prescribes the breadth and structure of the subjects to be studied by the foreign students in the third/fourth and fifth/sixth semesters (second and third years of studies) respectively.

(1) The study programme for students from the foreign universities (participating in the triple qualification programme in the third and fourth semesters and in the fifth and sixth semesters (second and third year of studies respectively) is structured as outlined below. Although the subject matter and content are largely identical, the subjects for the third year students are more challenging than those for the second year students as far as language skills are concerned.

(2) In the second and third years of studies an examination is to be sat in each of the following subjects:

1. Foreign language A , B or C (French, English or Spanish respectively) including the following tests:
 - a) Translation of general texts
 - b) Advanced Language Skills and Language Practice
 - c) Area Studies (only 2nd year of studies)
2. Foreign language G (German) including the following tests:
 - a) Translation of general texts from FL G
 - b) Translation of general texts into FL G
 - c) Language Practice FL G
 - d) Commercial communication

The examinations are of a minimum duration of 90 minutes. In the case of a translation, the text comprises approx. 25 typed lines. If neither the language of the text to be translated nor the language to be translated into is the student's mother tongue, this should be taken into consideration when evaluating the test, i.e. the primary criterion for an evaluation should be the comprehension of the original text.

When evaluating the tests mentioned under 1. and 2., language skills should be the major criterion. These tests can cover any subjects dealt with in the course of the studies.

In addition to the above mentioned subjects (1 and 2) the following subjects have to be studied:

3. German Area Studies
4. Economics
5. Business Administration
6. German Law

The examinations in the subjects listed under 3 to 6 are sat at the end of the year of study and consist of a written test in German of a duration of 90 to 100 minutes. This test may also be split into two shorter tests held at the end of each semester with both parts together making up the total result of the test.

(3) The above mentioned examinations are equivalent to a total of 60 ECTS for the complete year of studies.